

Informationen		2025	Erfolgsrechnung (ER): Netto-Wirkung (TC)					Wirkung (TCHF)	
Massnahme	Bezeichnung		2026	2027	2028	2029	2030	Total (kumuliert)	
D01	Aufhebung Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden	787	1'180	1'574	2'616	3'658	4'700	14'515	
D02	Anpassung der Berechnung des Ressourcenpotenzial bei den juristischen Personen	0	0	0	0	0	0	0	
D03	Anpassung des Betrages in den Zwischenjahren im Lastenausgleich	0	0	0	0	0	0	0	

3

787	1'180	1'574	2'616	3'658	4'700	14'515
-----	-------	-------	-------	-------	-------	--------

Arbeitsgruppe	Globalbilanzausgleich
---------------	-----------------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	D01						
Bezeichnung	Aufhebung Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2328.3622.55	Globalbilanzausgleich					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	4700	Budget 2024	4700	Budget 2025	3913	
Beschreibung	Mit der Aufhebung des Globalbilanzausgleichs kann ein substanzieller Beitrag im Sinne einer Entlastungssymmetrie geleistet werden. In Kombination mit der vorgeschlagenen Abfederung, die eine höhere Beteiligung der ressourcenstarken Gemeinden am Ressourcenausgleich und eine Erhöhung der Lastenausgleichsdotation durch den Kanton vorsieht, kann das Gros der Gemeinden von einer tieferen Belastung profitieren.						
Annahmen	Volksabstimmung zur Teilrevision FiLaG wird angenommen.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input checked="" type="checkbox"/> Volk	RB 3.2131		1. Abschnitt: Artikel 2 ; 2. Abschnitt: Artikel 7 bis 11; 5. Abschnitt: Artikel 27 bis 29, 9. Abschnitt: Artikel 39c (neu)			
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	787	1180	1574	2616	3658	4700	14515
Konsequenzen/Risiken	Den Gemeinden wird zweckfreie finanzielle Mittel gestrichen. Eine Abfederung für das Gros der Gemeinden ergibt sich durch die Erhöhung des Lastenbetrages um 1.0 Mio. Franken. Einzelne Gemeinden müssen allenfalls ihren Steuerfuss anpassen.						
Bemerkungen	Der Lösungsansatz wurde von den Vertretern der kantonalen Verwaltung erarbeitet. Die Gemeinden sind gegen die Abschaffung des Globalbilanzausgleichs und haben sich an der Erarbeitung des Lösungsansatzes zum Globalbilanzausgleich und Abfederung nicht beteiligt.						
Beilagen	<u>Beilage</u> : Synopse						

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung																
<p style="text-align: right;">3.2131</p> <p>GESETZ über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) (vom 25. November 2007; Stand am 1. Januar 2021¹)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Artikel 2 Mittel</p> <p>Die Mittel des Finanz- und Lastenausgleichs sind:</p> <p>a) der Ressourcenausgleich; b) der Lastenausgleich; c) die Abgeltung der Zentrumsleistungen; d) der Ausgleich der Globalbilanz und Solidarbeitrag der Gemeinden; e) die Sanierungsbeiträge.</p> <p>2. Abschnitt: Ressourcenausgleich</p> <p>Artikel 7 Ausstattung</p> <p>¹ Eine Gemeinde gilt als ressourcenschwach, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter 100 Indexpunkten liegt. Die daraus resultierende Differenz wird bis zu einer Ausstattung zwischen 95 und 100 Indexpunkten ausgeglichen.</p> <p>² Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats die Ausstattung in Indexpunkten alle vier Jahre fest, erstmals für das Jahr 2025.</p> <p>Artikel 8 Kürzung des Ausgleichsbetrags</p> <p>¹ Der Ausgleichsbetrag wird um den Kürzungsfaktor gekürzt.</p> <p>² Der Kürzungsfaktor beträgt bei einer Ausstattung von 100 Prozent 15 Prozent. Mit jedem Prozentpunkt tieferer Ausstattung wird der Kürzungsfaktor um den gleichen Prozentpunkt gekürzt.</p> <p>³ Bis zu einem Ausgleich der Ausstattung von 85 Prozent wird der Ausgleichsbetrag nur um einen Fünftel des Kürzungsfaktors gekürzt.</p> <p>Artikel 9 Finanzierung des Ressourcenausgleichs</p> <p>¹ Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 35 bis 45 Prozent.</p> <p>² Eine Gemeinde gilt als ressourcenstark, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex über 100 Indexpunkten liegt.</p> <p>Artikel 10 Abschöpfung</p> <p>¹ Ressourcenstarken Gemeinden wird der Betrag, der über dem kantonalen Mittel liegt, für den Ressourcenausgleich teilweise abgeschöpft. Die Abschöpfung erfolgt ab einem Ressourcenindex zwischen 100 und 105 Indexpunkten. Der horizontale Ressourcenausgleich errechnet sich proportional zum horizontalen Ressourcenausgleichspotenzial.</p> <p>Artikel 11 Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontaler und vertikaler Finanzierung</p> <p>¹ Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats anhand der folgenden Tabelle alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2025, den Ressourcenindex fest, ab dem eine Abschöpfung erfolgt und welcher prozentuale Ansatz für die horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden gilt.</p> <table border="1" data-bbox="97 1944 805 2139"> <thead> <tr> <th>Ausstattung in Indexpunkten</th> <th>Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt</th> <th>Prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden</th> <th>Prozentuale vertikale Finanzierung durch den Kanton</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>100</td> <td>100</td> <td>35</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>99</td> <td>101</td> <td>35 bis 37</td> <td>65 bis 63</td> </tr> <tr> <td>98</td> <td>102</td> <td>35 bis 39</td> <td>65 bis 61</td> </tr> </tbody> </table>	Ausstattung in Indexpunkten	Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt	Prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden	Prozentuale vertikale Finanzierung durch den Kanton	100	100	35	65	99	101	35 bis 37	65 bis 63	98	102	35 bis 39	65 bis 61	<p>Die Mittel des Finanz- und Lastenausgleichs sind:</p> <p>a) der Ressourcenausgleich; b) der Lastenausgleich; c) die Abgeltung der Zentrumsleistungen; d) der Ausgleich der Globalbilanz und Solidarbeitrag der Gemeinden; e) die Sanierungsbeiträge.</p> <p>¹ Eine Gemeinde gilt als ressourcenschwach, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter 100 Indexpunkten liegt. Die daraus resultierende Differenz wird bis zu einer Ausstattung von zwischen 95 und 100 Indexpunkten ausgeglichen.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>² Der Kürzungsfaktor beträgt bei einer Ausstattung von 100 Prozent 15 Prozent. Mit jedem Prozentpunkt tieferer Ausstattung wird der Kürzungsfaktor um den gleichen Prozentpunkt gekürzt.</p> <p>¹ Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 35 bis 45 Prozent.</p> <p>¹ Ressourcenstarken Gemeinden wird der Betrag, der über dem kantonalen Mittel liegt, für den Ressourcenausgleich teilweise abgeschöpft. Die Abschöpfung erfolgt ab einem Ressourcenindex von zwischen 100 und 105 Indexpunkten. Der horizontale Ressourcenausgleich errechnet sich proportional zum horizontalen Ressourcenausgleichspotenzial. Ressourcenstarken Gemeinden wird ein Betrag proportional zur Differenz zwischen ihrem Ressourcenindex und 100 Indexpunkten abgeschöpft.</p> <p>¹ Aufgehoben</p>
Ausstattung in Indexpunkten	Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt	Prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden	Prozentuale vertikale Finanzierung durch den Kanton														
100	100	35	65														
99	101	35 bis 37	65 bis 63														
98	102	35 bis 39	65 bis 61														

97	103	35 bis 41	65 bis 59
96	104	35 bis 43	65 bis 57
95	105	35 bis 45	65 bis 55

5. Abschnitt: **Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden**

Artikel 27 Grundsatz

Der Kanton stellt jährlich die finanziellen Mittel für den Globalbilanzausgleich zur Verfügung. Dieser wird in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrags pro Einwohner innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs ausbezahlt. Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswerts verringert sich, solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt.

Artikel 28 Globalbilanzausgleich

¹ Grundlage für den zur Verfügung stehenden Globalbilanzausgleichswert ist die Globalbilanz zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri.

² Der jährlich zur Verfügung stehende Globalbilanzausgleichswert wird durch die Gesamtbevölkerung geteilt. Dies ergibt den Globalbilanzausgleich pro Kopf in Franken.

³ Der Globalbilanzausgleich pro Kopf, multipliziert mit der Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde, ergibt den Globalbilanzausgleich pro Gemeinde.

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton:

- a) wenn der Regierungsrat beauftragt wird, dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz des Haushaltsgleichgewichts des Kantons vorzulegen und
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

³ Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

9. Abschnitt: **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

5. Abschnitt: **Globalbilanzausgleich ~~und Solidarbetrag der Gemeinden~~**

Der Kanton stellt jährlich die finanziellen Mittel für den Globalbilanzausgleich zur Verfügung ~~bis der Betrag null Franken beträgt~~. Dieser wird in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrags pro Einwohner innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs ausbezahlt. ~~Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswerts verringert sich, solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt.~~

⁴ Ab dem Jahre 2028 verkürzt sich der Globalbilanzausgleichswert um jährlich 1'042'00 Franken.

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Artikel 39c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx. November 2025

¹ Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision per 1. Januar 2026 gelten folgende Ausgangsgrössen:

- a) Der Globalbilanzausgleichswert liegt im Jahre 2026 bei 3'519'000 Franken
- b) Der Globalbilanzausgleichswert liegt im Jahre 2027 bei 3'126'000 Franken

¹ AB vom 19. Oktober 2007

² RB 1.1101

Arbeitsgruppe	Globalbilanzausgleich
---------------	-----------------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	D02						
Bezeichnung	Anpassung der Berechnung des Ressourcenpotenzial bei den juristischen Personen						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2328.3622.50	Ressourcenausgleich vertikal					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	6500	Budget 2024	6350	Budget 2025	7170	
Beschreibung	Da die Gemeinden unterschiedliche Gewinnsteuersätze für juristische Personen haben, müssen für die Berechnung des Ressourcenausgleichs einer Gemeinde auch die Gewinnsteuern der juristischen Personen - analog zu den natürlichen Personen - korrigiert werden. Mit dieser Bereinigung wird ein Systemfehler korrigiert.						
Annahmen	Volksabstimmung zur Teilrevision FilLaG wird angenommen.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input checked="" type="checkbox"/> Volk	RB 3.2131		2. Abschnitt: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f)			
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	0	0	0	0	0	0	0
Konsequenzen/Risiken	keine						
Bemerkungen	Pendenz aus dem Wirkungsbericht 2024						
Beilagen	<u>Beilage</u> : Synopse						

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p style="text-align: right;">3.2131</p> <p>GESETZ über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) (vom 25. November 2007; Stand am 1. Januar 2021¹)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:</p> <p>2. Abschnitt: Ressourcenausgleich</p> <p>Artikel 4 Ressourcenausgleich</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:</p> <p>a) der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden; b) der Quellensteuern; c) der Steuerausfallentschädigung; d) der Grundstückgewinnsteuern; e) der Erbschafts- und Schenkungssteuern; f) der Gewinnsteuern juristischer Personen.</p>	<p>¹ Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:</p> <p>a) der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden; b) der Quellensteuern; c) der Steuerausfallentschädigung; d) der Grundstückgewinnsteuern; e) der Erbschafts- und Schenkungssteuern; f) der Gewinnsteuern juristischer Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden.</p>

¹ AB vom 19. Oktober 2007

² RB 1.1101

Arbeitsgruppe	Globalbilanzausgleich
---------------	-----------------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	D03						
Bezeichnung	Anpassung des Betrages in den Zwischenjahren im Lastenausgleich						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2328.3622.60	Lastenausgleich					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	4636	Budget 2024	4750	Budget 2025	4750	
Beschreibung	Der Landrat bestimmt auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre den Betrag des Lastenausgleichs. In den Zwischenjahren kann der Regierungsrat den Betrag des Lastenausgleiches dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Mit der Einführung der Fehlertoleranzgrenze hat der Regierungsrat in den Zwischenjahren die Anpassung vollzogen, wenn die errechnete Differenz des Lastenausgleichsbetrages, zwischen dem zuletzt verwendeten LIK und dem aktuellen LIK die Fehlertoleranzgrenze gemäss Gesetz überschreitet. Diese angewendete Praxis soll ins Gesetz übertragen werden.						
Annahmen	Volksabstimmung zur Teilrevision FiLaG wird angenommen.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input checked="" type="checkbox"/> Volk	RB 3.2131		3. Abschnitt: Artikel 13 Absatz 3			
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	0	0	0	0	0	0	0
Konsequenzen/Risiken	keine						
Bemerkungen	Pendenz aus dem Wirkungsbericht 2024						
Beilagen	<u>Beilage</u> : Synopse						

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p style="text-align: right;">3.2131</p> <p>GESETZ über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) (vom 25. November 2007; Stand am 1. Januar 2021¹)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:</p> <p>3. Abschnitt: Lastenausgleich</p> <p>Artikel 13 Höhe und Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Lastenausgleich besteht aus: a) dem Bevölkerungslastenausgleich; b) dem Landschaftslastenausgleich.</p> <p>² Auf Antrag des Regierungsrats bestimmt der Landrat alle vier Jahre: a) den Betrag für den Lastenausgleich insgesamt, und b) die Aufteilung dieses Betrags auf den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er höchstens 5 Prozentpunkte von einer hälftigen Verteilung abweichen.</p> <p>³ Für die Zwischenjahre kann der Regierungsrat den Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.</p>	<p>³ Für die In den Zwischenjahren kann der Regierungsrat den wird der Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, wenn die errechnete Differenz des Lastenausgleichsbetrages, zwischen dem zuletzt verwendeten Landesindex der Konsumentenpreise und dem aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise die Fehlertoleranzgrenze überschreitet.</p>

¹ AB vom 19. Oktober 2007

² RB 1.1101